ger, bie

ürgern, rmeifter legenheit, rnen?

vir Bür. Kränfung

bans.

fch zu ci-

rium.

Rerzborfn

meifter.

M. wirt

Cdugen-

rchmaride

en. à Per-

termftr.

. 207. bas f abgehal-

Tanzmuft

en Sirfa.

Safer.

ir. Sgr. P

26

23

- 10 . Iter 4 Ggr.

Baffe.

Laubaner



## Kreis : Wochenblatt.

Sonnabend, den 13. September.

Redaction, Drud und Berlag von DR. Baumeifter.

Dieses Kreis. Bochenblatt erscheint jeden Sonnabend fruh fur ben vierteljahrigen Pranumerationspreis von 7 fgr. 6 pf. Inferate werden bis Donnerstag Nachmittags 3 Uhr erbeten und wird die Zeile in gewöhnlicher Schrift mit 9 Pf., über beite Spalten mit 1 fgr. 6 pf., größere Schrift und Ginfassungen nach Berhaltniß des Raumes berechnet. — Auffage von ertlichem und allgemeinen Interesse oder gemeinnutziger Tendenz finden stets unentgeltliche Aufnahme.

## Landräthliche Verordnungen und Pekanntmachungen.

Na 137. Die Berpflichtung des Grn. Gutspächter Bollmann als stellvertretender Dominial-Polizeiverwalter von Nieder Salbendorf betr.

Wieder-Balbentorf als ftellvertretender Dominial-Polizei-Berwalter verpflichtet worden ift. Lauban, ben 28. August 1845.

Der Ronigl. Landrath.

Na 138. Die bei Abfaffung von Resoluten über vorgefallene Polizei : Contraventios nen zu beachtenden Borschriften betr.

Aus ben an mich eingereichten Nachweisungen ber vorgefallenen Polizei-Contraventionen I. Semester c. habe ich mit mabrer Freude Die Abnahme ber Polizeivergeben auf ber einen, wie bas Bestreben ber Wohl. Ortspolizeibehörden dieselben streng nach ben bestehenden Gesesen und schnell zu bestrafen auf ber andern Seite zu entnehmen Gelegenheit gefunden. Ich
sche mich jedoch noch zu folgenden allgemeinen Bemerkungen veranlaßt, nämlich:

a) daß von vielen Seiten die Borfcbrift tes Kreisblatt-Erlaffes vom 9. Dai 1843 (G. 64) wenach in ber Lifte die Bestimmung, nach welcher die Strafe abgemeffen werden, angegeben werten foll, — noch nicht geborig beachtet wird; fowie

b) baß feuergefährliches Tabackrauchen nach bem im Kreisblatt-Grlaffe vom 21. Octbr. (cf. S. 66) allegirten alteren allgemeinen und polizeilichen Contraventionen betreffenden Gefege bestraft wird, während für dieses Bergeben specielle neuere, bei Anwendung von Strafen anzuwentende Borschriften eristiren. (cf. Kreisbl. Erlaß vom 22. März S. 99) Diernach bitte ich diese Borschriften fünftig zu beachten.

Lauban, ben 29. Muguft 1845. Der Ronigl. Landrath.

Na 139. Die Sammlung freiwilliger Beiträge zum Landwehr: Unterftugungefond betr. Mit Bezug auf meinen Rreisblatt-Grlaß vom 4. September v. J. (G. 151) erfuce ich fammt-